



ABFALLGEBÜHREN VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterperfuss vom 20.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Unterperfuss hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtung bzw. Anlagen.

§ 2

Arten der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die **Grundgebühr** beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- a) die Errichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes/Wertstoffsammelstelle
- b) die Wertstoffentsorgung
- c) Verwaltungsaufwendungen, Abfallberatung
- d) Transportkosten
- e) die Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen
- f) Sperrmüllentsorgung, Problemstoffentsorgung
- g) Entsorgung von Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und dergleichen
- h) Biomüllentsorgung

(2) In der Grundgebühr sind haushaltsübliche Mengen an Sperrmüll, Holz und Eisen (2x pro Jahr) enthalten. Bauschutt/Abriss werden nicht übernommen und müssen selbst bei den entsprechenden Entsorgungsstellen abgegeben werden.

(3) Der Grundgebührensatz für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) bemessen und beträgt

pro Person und Jahr € 36,00

(4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird auf Grund der Verwaltungsvereinfachung mit einer jährlichen Pauschale festgesetzt. In dieser Gebühr sind keine Containerentleerungen enthalten.

a) Handels, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe:

bis 4 Beschäftigte € 30,00

ab 5 Beschäftigte € 50,00

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhabers.

b) Gastgewerbe und Restaurantbetriebe:

bis 150 Sitzplätze € 70,00

ab 151 bis 300 Sitzplätze € 140,00

ab 300 Sitzplätze € 280,00

c) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter:

bis 6 Betten € 20,00

ab 7 Betten € 40,00

d) Altersheim:

bis 50 Betten € 130,00

je weitere angefangene 10 Betten € 32,50

höchstens jedoch € 195,00

e) bei Campingplätzen:

je 10 angefangener Stellplätze € 65,00

höchstens jedoch € 260,00

f) für Freizeitanlagen und Reitställe (bis 50 Einstellplätze):

€ 500,00

g) für Schottergruben und Erdaushubdeponien

€ 130,00

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr wird für die Inanspruchnahme des erforderlichen Behältervolumens und Leistung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung eingehoben. Die Vorschreibung der Mindestmengen erfolgt gemäß § 4 der Abfallordnung der Gemeinde Unterperfuss.

Die Gebühr beträgt für Restmüll pro Liter Müllvolumen **0,0583 Euro**. Dementsprechend kostet die Entleerung:

einer Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 7,00
einer Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 14,00
einer Restmülltonne mit 800 Liter Inhalt	€ 46,64
einer Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt	€ 64,13

§ 5

Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- (1) Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen (Haupt- und Nebenwohnsitze) und Kenngrößen für die sonstigen Gebührenpflichtigen gilt der 31. März.
- (2) Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt am Beginn des II Quartals.
- (3) Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt im IV Quartal. Es werden die tatsächlichen Entleerungen lt. den Aufzeichnungen des Abfuhrunternehmens, im Betrachtungszeitraum von 12 Monaten vorgeschrieben. Im Zuge der Vorschreibung werden die Mindestmengen laut Müllabfuhrordnung überprüft; bei Unterschreitung werden diese anteilmäßig verrechnet.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterperfluss vom 21.11.2007, kundgemacht vom 23.11.2007 bis 21.12.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Josef Giner



KUNDMACHUNGSVERMERK:

Angeschlagen am: 21.12.2023
Abgenommen am: 05.01.2024